



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2004

Nr. 6

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	225
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Änderung der Richtlinien	233
	Neue Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main	234
	Personalnachrichten	242
	Stellenausschreibungen	245
	Rücknahme von Stellenausschreibungen	245
	Buchbesprechungen	246

RUNDERLASSE

Nr. 16 Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. MdJ v. 0. 0.2004 (4220 - III/8 - 301/04) - JMBl. S. 225 - **- Gült.-Verz. Nr. -**

RdErl. v. 21. 11. 1994 (JMBl. 1995 S. 8)

10. 2.2000 (JMBl. S. 86)

20. 6.2001 (JMBl. S. 409)

10. 6.2003 (JMBl. S. 236)

Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen werden nachfolgend in Teil I, die für die hessische Justizverwaltung geltenden Ergänzungsbestimmungen werden nachfolgend in Teil II, jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu erlassen.

Der Runderlass vom 21. November 1994 (JMBl. 1995 S. 8), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. Juni 2003 (JMBl. S. 236) tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Teil I

A. Verfahren über den Grund des Anspruchs

I. Entscheidung des Strafgerichts

Liegen in einem bei Gericht anhängigen Verfahren die Voraussetzungen der §§ 1, 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 - BGBl. I S. 157 - vor, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gem. § 8 StrEG über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 StrEG dazu Stellung, ob oder in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.

II: Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft

1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, in welchem gegen den Beschuldigten eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG vollzogen worden ist, so wird diesem die Mitteilung über die Einstellung zugestellt. In der Einstellungs- nachricht wird der Beschuldigte über sein Recht, einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse zu stellen, über die in § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG vorgeschriebene Frist sowie über das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG zuständige Gericht belehrt.

War die Erhebung der öffentlichen Klage von dem Verletzten beantragt, so wird der Beschuldigte ferner darüber belehrt, dass über die Entschädigungspflicht nicht entschieden wird, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Bei der Belehrung wird darauf geachtet, dass sie nicht als Zusicherung einer Entschädigung missverstanden wird.

2. Die Staatsanwaltschaft nimmt gegenüber dem zuständigen Gericht zu dem Antrag des Beschuldigten, die Entschädigungspflicht der Staatskasse festzustellen, Stellung. Hat die Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Verfahrens die Sache gem. § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Verwaltungsbehörde abgegeben, so wirkt sie in der Regel darauf hin, dass das Gericht nicht über die Entschädigungspflicht entscheidet, solange das Bußgeldverfahren nicht abgeschlossen ist.

III. Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht

1. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt (vgl. § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG), so stellt die Staatsanwaltschaft dem Berechtigten unverzüglich eine Belehrung über sein Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 10 Abs.1 StrEG). Zugleich weist sie ihn auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung, insbesondere auf die dabei zu beachtende Antragsfrist (§ 205 Abs. 2 SGB Sechstes Buch) hin.

2. Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Berechtigte anderen Personen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war ,und besteht nach den Umständen die Möglichkeit, dass den Unterhaltsberechtigten infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. Abschnitt B II Nr. 3 Buchst. a), so stellt die Staatsanwaltschaft auch diesen Personen eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 11 Abs.2 StrEG).

B. Verfahren zur Feststellung der Höhe des Anspruchs

I. Behandlung des Entschädigungsantrages

1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn sie oder er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.
2. In dem Bericht wird ausgeführt,
 - a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die berechtigte Person vollzogen worden sind,
 - b) welche Entscheidung das Gericht über die Entschädigung getroffen hat,
 - c) ob der Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden ist,
 - d) ob Unterhaltsberechtigte gemäß Abschnitt A III Nr. 2 über ihr Antragsrecht belehrt worden sind und ob sie Ansprüche geltend gemacht haben,
 - e) ob aus dem Strafverfahren Umstände bekannt sind, die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs wesentlich sein können, und ob bzw. in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen (z. B. Geldstrafen und Kosten) bestehen,
 - f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass die berechtigte Person Ansprüche gegen Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Abs. 2 StrEG).

Dem Bericht werden die Strafakten, soweit tunlich, beigelegt. Andernfalls werden sie unverzüglich nachgereicht. Sofern die Strafakten nicht alsbald entbehrlich sind, sind dem Bericht beglaubigte Abschriften der zu Buchst. a, b und e in Betracht kommenden Unterlagen beizufügen.

3. Werden in dem Anspruchsschreiben gleichzeitig Ansprüche auf Erstattung von Auslagen aus dem Strafverfahren geltend gemacht, so wird eine beglaubigte Abschrift des Anspruchsschreibens zu den Strafakten genommen und veranlasst, dass der Anspruch auf Auslagenerstattung getrennt bearbeitet wird. Die berechtigte Person wird hiervon unterrichtet.

II. Prüfung des Entschädigungsanspruchs

1. Die mit der Prüfung des Anspruchs beauftragte Stelle (Prüfungsstelle) legt für die Prüfung ein Sonderheft an.
2. Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch der berechtigten Person begründet ist sowie ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben der berechtigten Person und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Die nachstehend wiedergegebenen Hinweise für häufiger auftauchende Fragen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern:
 - a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB Viertes Buch entnommen werden.
 - b) Ausgaben, die die berechnigte Person infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:
 - aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.
 - bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.
 - cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.
 - c) Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird nur auf einen Anspruch auf Entschädigung unmittelbar haftbedingter Vermögensschäden angerechnet.
 - d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittene rentenversicherungsrechtliche Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass der antragstellenden Person nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat die antragstellende Person freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB Sechstes Buch) nachgezahlt, so sind ihr die gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu er-

statten. Hat sie rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubehalten. Hat die antragstellende Person einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.

- e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstaufalles ersparten Beträge an Einkommens- oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den die berechnigte Person im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als Einkommensteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 4, § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).
- f) Es besteht allgemein keine Verpflichtung des Landes, den Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens bis zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages zu verzinsen. Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechnigt sein (z. B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn die berechnigte Person ohne den Verdienstaufall Beträge verzinslich angelegt hätte).
- g) Beauftragt die berechnigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind die dafür entstandenen Gebühren (vgl. § 118 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) als Teil des Vermögensschadens in der Regel erstattungsfähig. Eine Vorteilsausgleichung (Nr. 2 Buchst. b) findet insoweit nicht statt.

3.

- a) Entzogen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn die unterhaltspflichtige Person infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und die unterhaltsberechnigte Person ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z. B. § 1613 BGB).
- b) Kommen Ansprüche von Unterhaltsberechtigten in Betracht, so widmet die Prüfungsstelle der Gefahr von Doppelzahlungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die berechnigten Personen zu einer Erklärung aufzufordern, ob und ggf. in welcher Höhe sie im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet waren oder gewesen wären. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung einigen oder eine der beteiligten oder eine dritte Person bevollmächtigen, die Gesamtentschädigung mit schuldbefreiender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Abs. 2 BGB).
- c) Einigen sich die Beteiligten nicht und ist eine Prüfung der Unterhaltsansprüche mit Schwierigkeiten verbunden, verspricht sie kein eindeutiges Ergebnis oder hat eine durchgeführte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis gehabt, so kommt die Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff. BGB) des Entschädigungs-

betrages in Betracht, soweit er unter den Beteiligten streitig ist und Zweifel an ihrer Berechtigung bestehen.

4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben der berechtigten Person nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen der berechtigten Person ab, so wird diese in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen die berechnigte Person sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.
5. Die Prüfungsstelle berichtet, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. In dem Bericht legt die Prüfungsstelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen dar und fügt die einschlägigen Vorgänge bei. Sie führt insbesondere aus,
 - a) ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist,
 - b) ob und in welcher Höhe nach §§ 7, 11 StrEG zu ersetzende Schäden entstanden sind,
 - c) ob durch die Leistung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 StrEG Ansprüche auf die Staatskasse übergehen und ob und in welcher Höhe deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatz führen wird.
6. Die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche und die Erstattung des Berichts werden möglichst beschleunigt. Erweisen sich Ermittlungen durch andere Behörden als notwendig, so wird stets auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen. Über einen nachgewiesenen Teil des Anspruchs kann die Prüfungsstelle vorab berichten. Sie kann weiter nur über den Anspruch vorab berichten, wenn sie die Ansprüche gegen Dritte noch nicht abschließend geprüft hat. Die weiteren Ermittlungen dürfen durch dieses Verfahren nicht verzögert werden.
7. Ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen, so ordnet die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle insoweit die Auszahlung eines Vorschusses unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich an.
8. Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen ganz oder teilweise begründet ist, so kann sie im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle in dringenden Fällen die Auszahlung eines Vorschusses anordnen. Der Vorschuss soll die Hälfte des für begründet erachteten Anspruchs oder Anspruchsteiles nicht übersteigen.
9. Wird ein Vorschuss gewährt, so werden seine Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung in dem Bericht angegeben.

III. Entscheidung über den Anspruch

1. Die Entscheidung über den Anspruch wird dem Berechtigten durch die für die Entscheidung zuständige Stelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt (vgl. § 10 Abs.2 Satz 2 StrEG).
2. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird der Berechtigte über den Rechtsweg und die Klagefrist belehrt (vgl. § 13 Abs. StrEG).
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der zuerkannten Entschädigung an.
4. Die für die Entscheidung zuständige Stelle gibt eine Durchschrift der Entscheidung zu den Strafakten.
5. Beschreitet der Berechtigte den Rechtsweg, so ist der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu berichten.

IV. Außerkrafttreten der Entscheidung

1. In den Fällen des § 14 Abs. 2 StrEG berichtet der Leiter der Staatsanwaltschaft, sofern er nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, der dafür zuständigen Stelle auf dem Dienstwege unverzüglich von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrages oder von der Wiederaufnahme der Untersuchungen oder Ermittlungen und von dem Ausgang des Verfahrens. Ist eine bereits festgesetzte Entschädigung noch nicht gezahlt, so ordnet die für die Entschädigung zuständige Stelle sofort die vorläufige Aussetzung der Zahlung an.
2.
 - a) Tritt in den Fällen des § 14 Abs. 1 StrEG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht außer Kraft, so berichtet der Leiter der Staatsanwaltschaft auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. Diese entscheidet darüber, ob eine schon bezahlte Entschädigung bereits vor Abschluss des neuen Verfahrens zurückgefordert werden soll.
 - b) Der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne des § 14 Abs. 1 StrEG steht der Erlass eines Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides gleich.
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle betreibt die Wiedereinziehung einer geleisteten Entschädigung.

C. Vertretung

1. Gibt der Beschuldigte oder der Berechtigte Erklärungen nicht persönlich ab, so wird die Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht des Vertreters geprüft. Grundsätzlich berechtigt weder die Vollmacht des Verteidigers noch die gewöhnliche Strafprozessvollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren.

2. Wird der Beschuldigte in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren von einem Verteidiger vertreten, der nach § 145 a StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen in Empfang zu nehmen, so wird diesem das Urteil oder der Beschluss, der das Verfahren abschließt (vgl. § 8 Abs.1 Satz 1 StrEG), oder die Mitteilung über die Einstellung der Verfahrens (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG) zugestellt. Die sonstigen nach diesem Gesetz vorgesehenen Zustellungen werden, soweit nicht eine Vollmacht für das Entschädigungsverfahren erteilt ist oder ein Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht vorliegt, an den Beschuldigten oder Berechtigten persönlich bewirkt.
3. Die Entschädigungssumme darf an einen Vertreter nur gezahlt werden, wenn er nachweist, dass er von dem Berechtigten zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist.

Teil II

- A. Prüfungsstelle im Sinne von Teil I Abschnitt B ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
- B. Über Entschädigungsansprüche entscheidet der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht,
 1. wenn er den Anspruch ablehnt,
 2. wenn er eine Entschädigung von nicht mehr als 10.000,— Euro zuerkennt und nicht der Generalbundesanwalt in der Strafsache, die der Entschädigung zugrunde liegt, Ermittlungen geführt hat.

Die Entscheidung ergeht im Namen und im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Justiz; dies ist in den Bescheiden zum Ausdruck zu bringen.

- C. Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main berichtet dem Hessischen Ministerium der Justiz zum 31. März jeden Jahres (zweifach) über die im abgelaufenen Kalenderjahr angeordneten Entschädigungszahlungen einschließlich der Entschädigungszahlen, die vom Hessischen Ministerium der Justiz angeordnet wurden. In dem Bericht werden Entschädigungszahlungen für Urteilsfolgen (§ 1 StrEG) und für andere Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG) unterschieden, sowie zusätzlich Entschädigungszahlungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StrEG), aus Billigkeitsgründen (§§ 3,4, StrEG) und für immateriellen Schaden (§ 7 Abs. 3 StrEG) erfasst. In jeder Gruppe werden die Zahl der Entschädigungsfälle und die Gesamtsumme der Auszahlung angegeben.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Änderung der Richtlinien

für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel (beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 25. 8. 1999) - veröffentlicht in den MITTEILUNGEN 2/99 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 23/24/1999, S. 653 ff. -

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel werden wie folgt geändert:

1. in Abschnitt VII (Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit) wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt insbesondere für Internet-Domainnamen, die notarbezogene Gestaltungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten kombinieren, es sei denn, die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.“
2. Abschnitt IX (Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen,
 - b) die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 12. 11. 2003.“

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wurden mit Bescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 12. März 2004 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 7. April 2004

Nottelmann
(Präsident)

Die Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt hat am 19. November 2003 nachstehende

SATZUNG

der Notarkammer Frankfurt

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dienstsiegel

- (1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Notarkammer Frankfurt am Main“.
- (2) Sitz der Notarkammer ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Notarkammer führt bei der Ausübung ihrer Geschäfte das ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehende Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der Notarkammer sind die Kammerversammlung (§ 71 BNotO) sowie der Vorstand (§ 69 BNotO).

§ 3

Kammerversammlung, Tagesordnung, Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung der Kammer findet am Sitz der Kammer statt. Durch Beschluß des Vorstands kann ein anderer Ort des Kammerbezirks als Versammlungsort bestimmt werden.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Im übrigen gilt § 71 BNotO.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Kammerversammlung fest.
Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens 20 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung von der dienstältesten anwesenden Vizepräsidentin oder dem dienstältesten anwesenden Vizepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem geleitet.

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort und kann zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann sie oder er das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme ist der Einspruch zur Kammerversammlung möglich. Die Versammlung entscheidet sofort ohne Aussprache durch Handaufheben.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.

(6) Vor Abstimmung sind Anträge zu den Beratungsgegenständen der oder dem Vorsitzenden auf deren oder dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

(7) Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluß der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch das antragstellende und das berichtstattende Mitglied Gelegenheit zu einem Schlußwort.

(8) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Kammermitglied ist auf der Geschäftsstelle der Kammer Einsicht in dieses Protokoll zu gewähren.

§ 4

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende kann vor der ersten Abstimmung drei Stimmzählerinnen und Stimmzähler bestimmen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt die Form der Abstimmungen fest. Wird dagegen Widerspruch erhoben und eine andere Form der Abstimmung verlangt, so stimmt die Kammerversammlung sofort ohne Aussprache durch Handaufheben über die Form der Abstimmung ab.

(5) Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme entscheiden die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler mit Stimmenmehrheit.

(7) Abstimmungsergebnisse werden von der oder dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Satzung der Kammerversammlung, einem sonstigen Gremium oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen sind.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(3) Der Vorstand kann weitere Kammermitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(4) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind auch Anzahl, Zuständigkeit und Besetzung sowie Verfahren der Ausschüsse zu regeln.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 13, höchstens 17 gewählten Mitgliedern. Vor jeder turnusmäßigen Vorstandswahl bestimmt die Kammerversammlung die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.

(2) Jeder zum Kammerbezirk gehörende Landgerichtsbezirk soll mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Zusammensetzung des Vorstands soll der Verteilung der Kammermitglieder auf die Landgerichtsbezirke entsprechen. Wird diesen Grundsätzen nicht entsprochen, ist der gewählte Vorstand gleichwohl ordnungsgemäß besetzt.

(3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre (§ 69 Abs. 2 Satz 2 BNotO).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Kammerversammlung für den Rest der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(4) Der neu gewählte Vorstand soll innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtsperiode des alten Vorstands zusammentreten. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident beruft die erste Sitzung des neuen Vorstands ein.

§ 7

Vorstandswahlen

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Kammerversammlung.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl durch verbundene Einzelwahl auf einem Stimmzettel. Es stehen jedem wahlberechtigten Mitglied der Kammerversammlung so viele Stimmen zu, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die oder der Wahlberechtigte kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme zuordnen. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. In diesem Fall wählt die Kammerversammlung einen Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, der mit Mehrheit die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen feststellt und sie auszählt. Mitglied kann nicht sein, wer kandidiert.

(2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist erforderlichenfalls eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Anwesende Gewählte haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung, in diesem Fall unter Angabe der in Abs. (7) festgelegten Gründe, zu erklären. Wird die Wahl nicht sofort abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Über die Ablehnung beschließt die Kammerversammlung noch in der gleichen Sitzung. Wird die Ablehnung gebilligt, findet noch in derselben Sitzung eine Neuwahl statt.

(4) In Abwesenheit Gewählten gibt die oder der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Wird die Wahl von den in Abwesenheit Gewählten nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen der oder des Vorsitzenden abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, entscheidet der amtierende Vorstand unverzüglich über die Ablehnung.

(5) Erstmals nach fünfjähriger ununterbrochener Amtsausübung kann eine Notarin oder ein Notar in den Vorstand gewählt werden.

(6) Nicht wählbar sind Kammermitglieder,

- 1) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

- 2) gegen die ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet sind,
 - 3) gegen die die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - 4) die in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder im anwaltsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis verbunden mit einer Geldbuße belegt worden sind, (§§ 97 Abs. 1 S. 2 BNotO, 114 Abs. 2 BRAO).
- (7) Die Wahl oder Heranziehung zur Mitarbeit kann ablehnen, wer
- 1) das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder
 - 2) in den letzten vier Jahren dem Vorstand der Notarkammer oder dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehört hat, oder
 - 3) durch Krankheit ernsthaft behindert ist,
 - 4) glaubhaft macht, daß die Ausübung des Amtes für seine eigene oder eine dritte Person wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Solange bei einem Vorstandsmitglied Ausschlußgründe im Sinne des Abs. (6) Nr. 1 bis 3 gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.
- (10) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es
- 1) nicht mehr Mitglied der Kammer ist
 - 2) seine Wählbarkeit aus den in Abs. (6) Nr. 4 angegebenen Gründen - soweit die Bewertung des Dienstvergehens durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgenommen worden ist - verliert
 - 3) sein Amt mit Zustimmung des Vorstands niederlegt.

§ 8

Beschlußfähigkeit des Vorstands, Abstimmungen

- (1) Die Beschlußfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben.
- Ist Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die nicht erledigten Beschlußgegenstände beschlußfähig, wenn in der Einladung zu dieser Sitzung auf den Beschlußgegenstand und die unbedingte Beschlußfähigkeit hingewiesen wurde.
- (2) Für Sitzungsleitung, Abstimmungen und Wahlen im Vorstand gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Sitzungsleitung, Abstimmungen und Wahlen in der

Kammerversammlung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmen-
gleichheit die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt wer-
den, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen und den Inhalt der
Beschlüsse fest. Das Protokoll ist von ihr oder ihm sowie der Schriftführerin oder dem
Schriftführer, bei deren oder dessen Verhinderung von deren Vertreterin oder dessen
Vertreter, zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9

Präsidentin, Präsident, Präsidium

(1) Der neue Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach seiner Wahl
eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die durch Gesetz ihr oder ihm zugewie-
senen Aufgaben wahr (§§ 70, 71 BNotO) und vertritt die Kammer in der Vertreterver-
sammlung (§ 85 BNotO). Ihr oder ihm werden zusätzlich zur Entscheidung übertragen
(§ 70 Abs. 4 BNotO):

- 1) Stellungnahmen zu Anträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO,
- 2) die Entscheidung über die Androhung, Festsetzung und die Beitreibung von
Zwangsgeldern,
- 3) Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie durch Vorstandsbeschluß der
Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesen sind.

Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen;
dies hat zu geschehen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe
des Gegenstandes beantragen.

(3) Der neue Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach seiner Wahl ein
Präsidium. Das Präsidium unterstützt die Arbeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

Es besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten aus bis zu drei Vizepräsi-
dentinnen oder Vizepräsidenten als Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, der Schriftfüh-
rerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt das Protokoll über die Kammerver-
sammlung, die Vorstands- und Präsidiumssitzungen. Die Schatzmeisterin oder der
Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer, überwacht Haushalt und Beiträge
und ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen. Schriftführerin oder Schriftführer und
Schatzmeisterin oder Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

(5) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Präsidiums entspricht der des Vorstands. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger in der auf das Ausscheiden folgenden Vorstandssitzung zu wählen.

Bei Wahlen nach Abs. (1) und (3) entscheidet bei Stimmgleichheit, abweichend von § 8 Abs. (2), das Los.

§ 10

Kassen- und Haushaltsprüfung

Die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern geprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüferinnen oder Prüfer wird der Kammerversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands erstattet.

§ 11

Maßnahmen und Einrichtungen nach § 67 BNotO

Die Notarkammer kann sich an Maßnahmen und Einrichtungen gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNotO beteiligen.

§ 12

Beiträge - Sonderbeiträge

(1) Die Notarkammer erhebt Beiträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(2) Zusätzlich zu dem von allen Kammermitgliedern geschuldeten Beitrag haben diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag zu zahlen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die die Notarkammer in diesen Fällen an den Vertrauensschadensversicherer zu leisten hat.

(3) Darüber hinaus kann die Notarkammer gegen einzelne Mitglieder Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung festsetzen, um den erhöhten Geschäftsaufwand zu decken, der durch Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles, einer Notarvertretung oder Notarverwaltung entsteht.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder, die zur Mitarbeit herangezogen werden, erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Für den mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Notarkammer verbundenen Aufwand erhalten sie eine Entschädigung sowie Reisekostenvergütung, ferner Ersatz der durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14

Mitteilungen, Veröffentlichungen

(1) Die Mitteilungen des Vorstands, die Einladung zur Kammerversammlung, der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Haushaltsplan sind den Mitgliedern jeweils zu übersenden.

(2) Rechtsetzende Entschlüsse der Notarkammer sind im Justizministerialblatt für Hessen zu veröffentlichen.

§ 15

Geschäftsstelle

Die Kammer unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer oder einem oder mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern geleitet wird und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Sie wird im Justizministerialblatt für Hessen veröffentlicht. Die bisher gültige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde von der Kammerversammlung auf ihrer Sitzung vom 19. November 2003 beschlossen.

Frankfurt am Main, den 03.12.2003

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
(Präsident)

Die vorstehende Satzung wurde mit Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12.01.2004 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 2004

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
(Präsident)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

- | | |
|---------------|--------------------------------------------|
| Zum MD | : Ltd. MR Rüdiger Derwort; |
| zum Ltd. MR | : MR Eckhard Bickel; |
| zum Mr (B 3) | : Richter am OLG Markus Herrlein; |
| zum MR (B 2) | : MR (A 16) Dr. Egon Christ; |
| zum MR (A 16) | : Richter am VG Dr, Wilhelm Kanther; |
| zum Ltd. OStA | : OStA Dr. Ralf Köbler und MR Karl Greven; |
| zum OStA | : StA Peter Speth; |
| zum RD | : ROR Frank Lob; |

zur RR'in : OAR'in Angelika Todt-Rücker;
zum AR : Amtm. Lothar Dingeldein, Harald Hahn und Heinz-Dieter Scholl;
zur Olnsp'in : Insp'in Yvonne Große;
zur Olnsp'in z. A. : VAe Annette Altenhofen;
zur Insp'in z. A. : VAe Christine Lotz;
zur Amtsinsp'in : HSekr'in Cordula Becker;
zur HSekr'in : OSekr'in Marnie Flamme.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Richter
am OLG : Richter am LG (Hanau) Dr. Peter Bub und Richter am AG
(Frankfurt am Main) Manfred Beck in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Norbert Remlinger und Richterin am OLG Monika Kittelmann
in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter
am LG : Richter am LG Martin Bach, Joachim Nickel und Wolfram
Sauer in Frankfurt am Main;

zum Richter
am LG : Richter auf Probe Gerold Kurz in Frankfurt am Main und
Lucius Walburg in Wiesbaden - unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am LG Renate Welp in Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am ArbG : Richter auf Probe Dr. Christian Franzke in Offenbach
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Wolfgang Schuhmann in Kassel;
zum AR : Amtm. Jürgen Ohaus in Kassel.
Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

RA'in Tanja Eichner - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe - zur
Richterin auf Probe.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA und Notar Ingo Senger - unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis
- zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RA Ulrich Dähn mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld, RA Dr. Christoph Kind mit dem
Amtssitz in Fulda und RA Frank-Rainer Bondzio mit dem Amtssitz in Kassel.

Der Amtssitz des Notars Dr. Hartmut Ziemba wurde von Stockstadt nach
Biebesheim zurückverlegt.

Ausgeschieden durch Erreichen der Altersgrenze sind:

Notarinnen Ilse Bieber in Darmstadt und Karin Berg-Schaaf in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (Seite 175, Buchstabe A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

RÜCKNAHME EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung **einer** der beiden im **JMBI. Nr. 5** vom **1. Mai 2004** Seite 216, unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter bei dem Landgericht Darmstadt (R 2) wird zurückgenommen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dr. Wolfgang Hartung und Dr. Volker Römermann

Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

1. Auflage, 2004, 1282 Seiten, 79,- EURO

Verlag C. H. Beck München 2004

ISBN 3 406 51955 5

Rechtzeitig zur Umsetzung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMoG) zum 01. Juli 2004 liegt der Kommentar zum neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor.

Das RVG löst die BRAGO ab, die allerdings in vielen Fällen noch weiter Gültigkeit haben wird, bis nach einer Übergangszeit nur noch das RVG anzuwenden sein wird. Folgerichtig knüpft der Kommentar an die aktuelle Zweispurigkeit der Rechtsanwaltsvergütung an und lässt in dreifacher Synopse bisheriger und neuer Vorschriften die jeweils maßgeblichen Fundstellen finden. Die ebenfalls beigefügten Tabellen über die Wertgebühren nach § 13 RVG und § 49 RVG erleichtern die schnelle Einordnung und Anwendung der vorgesehenen Gebühren von 0,30 bis 3,00 in differenzierten Abstufungen.

Das zunächst kompliziert erscheinende Sachverzeichnis erschließt sich rasch anhand der Gliederung des RVG mit dem sich anschließenden Vergütungsverzeichnis und ist Folge der -dem GKG angepassten- neuen Systematik und Struktur des RVG. Hilfreich für den ersten Einstieg ist die allgemeine Einführung in das RVG, die neben fundiertem Wissen über den Hintergrund und die Entstehungsgeschichte des RVG interessante rechtsvergleichende Einblicke in die Anwaltsvergütungsregelungen anderer EU-Länder und Beitrittsstaaten sowie rechts- und berufspolitische Anmerkungen enthält. Das anwenderspezifisch erforderliche Verständnis der neuen Systematik findet sich in der der Kommentierung des Vergütungsverzeichnisses (VV) gesondert vorangestellten Einführung, die auch den systematischen Aufbau der einzelnen Nummern des VV erläutert.

Übergreifend werden zudem nicht nur die zum 1. Juli 2004, sondern auch die erst zum 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Regelungen über Beratung und Mediation kommentiert. Die hierdurch in diesem Bereich etwas erschwerte Handhabung wird bei weitem dadurch ausgeglichen, dass der Kommentar bereits heute diese Neuerungen erfasst und deshalb auch über den 1. Juli 2006 hinaus aktuell sein wird.

Insgesamt ein gelungenes Werk, das dem Praktiker in erster Linie die tägliche Arbeit mit dem neuen RVG erleichtern wird, darüber hinaus aber auch einen guten Überblick über die historische und politische Entwicklung gibt.

Wiesbaden, den 4. Mai 2004

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Handbuch des sozialrechtlichen Schiedsverfahrens

Herausgegeben von
Prof. Dr. Friedrich E. Schnapp

mit Beiträgen von
Christian Armbrorst, Dr. Ruth Düring, Prof. Dr. Michael Quaas M:C:L., Prof. Dr. Friedrich
E. Schnapp, Prof. Dr. Peter Udsching

2004, 280 Seiten (katoniert); 44,80 EURO

Erich Schmidt Verlag GmbH & C., Berlin
ISBN 3-503-07816-9

Mit diesem Werk wird eine Übersicht über die verschiedenen im Sozialrecht bereits heute vorgesehenen Schiedsgerichten und Schiedsverfahren gegeben. Die Darstellung ist im wesentlichen unterteilt in einzelne Kapitel zum geschichtlichen Überblick, Verfahren nach § 89 SGB V, § 18a KHG, § 76 SGB IX, § 94 BSHG, aufsichtsbehördliche Maßnahmen. Dem schließt sich ein Anhang mit Muster-Geschäftsordnungen, Muster-Schiedssprüchen und einschlägiger Verordnungen einzelner Länder bzw. Fundstellenhinweise an. Die einzelnen Kapitel zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen jeweils eine übersichtliche Gliederung vorangestellt ist. Anhand dieser Gliederung lassen sich die Darstellungen zu einzelnen Fragestellungen gut und zügig auffinden. Sehr erfreulich ist sowohl für den Praktiker als auch für den Einsteiger, die Bearbeitung der jeweils aktuellen Problemen und Fragestellungen des materiellen Rechts der einzelnen Schiedsverfahren. Einen guten Überblick über die sozialgerichtlichen Schiedsverfahren lässt sich mit diesem Buch auch dadurch gewinnen, da wesentliche Stichpunkte der einzelnen Verfahren in den Gliederungen aller Kapitel zu finden sind, wie z. B. rechtliche Grundlagen, Organisation des Schiedsamts/der Schiedsstelle, Verfahrensgrundsätze, Prozesskostenhilfe, rechtliches Gehör, gerichtlicher Rechtsschutz bzw. einstweilige Anordnung im Verhältnis zum Schiedsverfahren. Ungeachtet einiger Parallelen wird in den einzelnen Kapiteln auf die Besonderheiten der jeweiligen Schiedsverfahren in gebotener Ausführlichkeit eingegangen. Zu den einzelnen Themen wird auf eine Vielzahl von neuerer Literatur verarbeitet, wie die Literaturhinweise und die Fußnoten in den Kapiteln ausweisen. Es wird darüber hinaus auch auf die einschlägige Rechtsprechung hingewiesen. Es werden auch Hinweise auf landesrechtliche Vorschriften zu den einzelnen Schiedsverfahren gegeben. Die gründliche Bearbeitung der Themen zeigt sich auch in den Querverweisen innerhalb der einzelnen Kapiteln sowie auf die anderen Kapitel des Buches.

Mit diesem Werk ist somit ein Handbuch für die Praxis und zugleich für den Einsteiger in die Materie sozialrechtliches Schiedsverfahren gelungen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.